

Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen • Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ VERANSTALTUNGEN

Sachverständigen- und Ingenieurrechtstag

(Be) Mit über 100 Gästen war der **Sachverständigen- und Ingenieurrechtstag**, zu dem die Ingenieurkammer Niedersachsen am 13. Oktober in das Hannover Congress Centrum eingeladen hatte, gut besuchtes Forum für Mitglieder und Sachverständige sowie auch für Richter und Anwälte, um sich über aktuelle Entwicklungen im Sachverständigenwesen zu informieren sowie die Kommunikation im Kollegenkreis zu führen. Begrüßt wurden die Teilnehmenden vom Präsidenten der Ingenieurkammer, Hans-Ullrich Kammerer. In seinem Grußwort hob er die von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit Zuverlässigkeit und hohen Qualifikationen erbrachten Sachverständigenleistungen in Form unzähliger erbrachter Gutachten hervor. Die Ingenieurkammer werde hier als Organ der Rechtspflege ihrer wichtigen, gesetzlichen Aufgabe gerecht, den Gerichten, aber auch der Wirtschaft, Politik und breiten Öffentlichkeit, Spezialisten für die Einschätzung oder Beurteilung bestimmter Sachverhalte in vielfältigen ingenieurtechnischen Bereichen zur Verfügung zu stellen.

Den Auftakt machte RAin Katharina Bleutge, Justiziarin und Leiterin Kommunikation am Institut für Sachverständigenwesen e. V. in Köln. Schwerpunktmäßig griff sie **Aktuelles in Sachverständigenrecht und -praxis** und die Neuerungen aus der Gesetzgebung



RAin Bleutge über Neues aus dem Sachverständigenrecht.

auf, bevor sie sich Fragen der Haftung, Vergütung und Befangenheit widmete. Als nicht wirklich neu bewerte sie die Änderungen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 25.09.2015 zur Änderung des Sachverständigenrechts und der Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) in Bezug auf die obligatorische Anhörung der Parteien vor der Beauftragung des Sachverständigen, die Pflicht des Sachverständigen zur unverzüglichen Prüfung und Mitteilung von Interessenskonflikten und Verzögerungen oder die obligatorische Fristsetzung zur Erstattung von Sachverständigengutachten bis hin zur regelmäßigen Festsetzung von Ordnungsgeldern gegen den Sachverständigen bei Fristversäumnis. Die Umsetzung der **EU-Verbraucherrechterichtlinie** mit Wirkung

vom 13. Juni 2014 dagegen ginge für Sachverständige mit erweiterten Informationspflichten (§ 246a EGBGB) in Bezug auf Regelungen zum Widerrufsrecht von Verbrauchern einher. Für die Praxis empfahl sie, Verträge in den Geschäftsräumen persönlich abzuschließen, die ordnungsgemäße Belehrung durchzuführen und vertraglich in jedem Falle ein Widerrufsformular beizufügen sowie vor allem bei Tätigkeitsaufnahme vor Ablauf der Widerrufsfrist vom Auftraggeber die Kenntnis über das Erlischen des Widerrufsrechts durch schriftliche Bestätigung einzuholen. Zum wiederkehrenden Thema der

INHALT

- Ergebnisse Sachverständigen- und Ingenieurrechtstag
- Sitzung Vertreterversammlung am 10. Dezember
- Konfliktmanagement Kongress
- Amtliche Bekanntmachung: Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung und Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Hinweise zur Beitragserhebung
- Aktuelles Urteil: Verjährung und Verwirkung von HOAI-Honoraransprüchen
- Stiftung der Ingenieurkammer
- AHO-Heft Nr. 23
- Neue Mitglieder im September und Oktober
- Fortbildung November/Dezember



Sachverständigenhaftung bei privater Beauftragung führte Bleutge aus, dass Sachverständige nicht für jeden Drittschaden hafteten und verwies auf aktuelle Urteilsbegründungen. Dies sei der Fall, wenn das weitergegebene Gutachten lediglich der Entscheidungsfindung und Information des Auftraggebers dienen sollte oder wenn kein Schutzbedürfnis des Dritten bestehe, weil dieser Ansprüche gegen seinen Vertragspartner hat oder wenn das Gutachten für einen Schaden nicht ursächlich sei. Vertragliche Vereinbarungen senkten auch hier das Haftungsrisiko, betonte Bleutge.

Die Haftung des Gerichtssachverständigen nach § 839a BGB gelte jedoch zwingend für die Erstellung bzw. Entscheidung aufgrund eines unrichtigen Gutachtens ebenso wie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Sachverständigen. Auch ein objektiv schwerer und subjektiv nicht entschuldbarer Verstoß gegen die Anforderung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt führten zur Haftung. In diesem Zusammenhang betonte sie, dass „Billigung“ des Gerichts keinen Ausschluss grober Fahrlässigkeit des Sachverständigen darstelle. In Bezug auf die Sachverständigenvergütung führte Bleutge einige Problemfälle auf, da Sachverständige in jedem Fall die objektive Beweislast dafür tragen, dass ihre Rechnung für erstellte Gutachten innerhalb der 3-Monatsfrist bei Gericht eingegangen sei. Diese Frist gelte auch für spätere Nachforderungen, betonte sie.

Hinweispflicht besteht für Sachverständige insbesondere bei Überschreiten des Vorschusses, vor allem bei Überschreitung der Erheblichkeitsgrenze nach gerichtlicher Festlegung. Das Überschreiten des Vorschusses bedeute per se keine automatische Kürzung, so Bleutge. Auch die Kopierkostenpauschale oder eingestellte Stundenzahlen führten immer wieder zu gerichtlichen Klärungen. Eine Kürzung der Vergütung unter Hinweis auf eine geringe Seitenzahl sei kein an der erforderlichen Zeit gebundenes Kriterium. Auch ein Handout ohne konkreten Auftrag könne vergütungspflichtig sein, sofern die Tischvorlage verwertet und zur Veran-

schaulichung beiträgt. Zur Befangenheit und mitunter zum Vergütungsverlust führten dagegen die ungebührliche Bewertung von Schriftsätzen wie auch harsche Formulierungen im Gutachten. Auch unangemessene Wortwahl und ungebührliches Verhalten vor Gericht begründeten Befangenheit. Keine Befangenheit dagegen stelle die Nichtbeantwortung hypothetischer Fragen dar, auch inhaltliche Mängel stellten keinen Befangenheitsgrund dar, ebenso wenig wie eine Entgegennahme von Unterlagen bei der Ortsbesichtigung oder die Ausnahmsweise der Ortsbesichtigung auch ohne die Prozessparteien, schloss RAin Bleutge ihr Update aus Sachverständigenrecht und -praxis.



Dipl. Inform. wirt (FH) Bauer zur Sicherheit beim Fliegen.

Die Qualitätssicherung und insbesondere Werkstoffprüfung in der Luftfahrt waren nachfolgend Thema des Vortrags **Fliegen? Aber sicher!** von Dipl. Inform. wirt (FH) Friedrich Wilhelm Bauer. Der technische Leiter im Labor für Werkstofftechnik an der Hochschule Hannover beleuchtete das grenzüberschreitende Zusammenspiel von Organisationen, Behörden und Luftfahrzeugbetreibern im Bereich internationaler Standards und Verfahren von Zulassungs-, Wartungs- und Betriebsvorschriften für Luftfahrzeuge, Airlines und Wartungsbetriebe. Ausgehend von Zwischen- bzw. Unfällen in der Luftfahrt, verursacht auch durch Materialversagen bzw. Bauteile zweifelhafter Herkunft, seien alle Organisationsstrukturen und Vorgaben heutzutage darauf ausgerichtet, die Wartung und Prüfung von Flug-



Dr. Gulich referierte über aktuelle Themen zum Werkvertrag.

zeugen bzw. Flugzeugkomponenten in redundanten Sicherungssystemen vorzunehmen. Die zerstörungsfreie Bauteilprüfung spiele dabei eine entscheidende Rolle. An Beispielen von Propellern und Rotorblättern zeigte Bauer auf, wie mit der innovativen Methode der Thermografieprüfung Detektionen von Strukturschäden, z. B. Wartungsmängeln oder auch Bauteilfälschungen, an Flugzeugen technisch wirksam sichtbar gemacht werden.

Mit Ausführungen zu **Ingenieurvertrag – Werkvertrag – Aktuelle Themen** beendete Dr. Joachim Gulich LL.M. die Vortragsreihe. Neben allgemeinen Grundlagen des Ingenieurrechts referierte der Fachanwalt für Steuerrecht und Bau- und Architektenrecht zur HOAI als Preisrecht und zu einigen Problempunkten wie werkvertraglichen Haftung, der Unwirksamkeit einer Preisvereinbarung und der Abnahme, bzw. Fälligkeit der Vergütung und Beginn der Verjährung. Ferner ging er auf Mängelansprüche ein.

Sonderaspekte aus dem Vergaberecht berücksichtigend empfahl Dr. Gulich den Planern, bei Ingenieurleistungen im VOF-Verfahren für jede Fachplanung einzelne Schwellenwerte zu ermitteln.

Wie gewohnt blieb den Gästen auch im Anschluss an diese Veranstaltung Raum und Zeit für ausführliche Kollegengespräche und den Austausch untereinander.



■ VERTRETERVERSAMMLUNG

Sitzung Vertreterversammlung am 10. Dezember

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen ist ihr oberstes Beschlussorgan. Sie kommt halbjährlich zu Sitzungen zusammen. Am **Donnerstag, 10. Dezember** beraten die insgesamt 50 Vertreterinnen und Vertreter erneut. Nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Vertreterver-

sammlung sind die Sitzungen der Vertreterversammlung für Mitglieder der Ingenieurkammer öffentlich.

Die Sitzung findet im HCC Hannover Congress Centrum, Roter Saal, Theodor-Heuss-Platz 1-3, 30175 Hannover statt. Beginn ist 14:00 Uhr.

Für Anmeldungen und sonstige Rückfragen wenden Sie sich bitte an Heidi Mennecke, Tel.: 0511 39789-33, heidi.mennecke@ingenieurkammer.de

■ KONFLIKTMANAGEMENT-KONGRESS 2015

Konflikte am Bau – Ursachenforschung, Prophylaxe, Therapie

(KS) Am 26. September 2015 fand im Landgericht Hannover der **12. Konfliktmanagement Kongress** des Niedersächsischen Justizministeriums statt. Das Regionalnetzwerk Niedersachsen „Offensive Gutes Bauen“ führte das **Forum 1: Konflikte am Bau – Ursachenforschung, Prophylaxe, Therapie** durch, das sich mit den Besonderheiten von Bauvorhaben und den damit möglichen Konfliktsituationen näher auseinandersetzte. Beteiligte Akteure aus dem Regionalnetzwerk waren

- Dipl.-Ing. Dietmar Hedler, ö.b.u.v. Sachverständiger für Baubetrieb
- Cornelia Höltkemeier, Landesvereinigung Bauwirtschaft, Deutsche Stiftung Mediation
- Daniel Hofmann, Handwerkskammer Hannover
- Dipl.-Ing. Stefan Hoffmann, Archimedes Facility Management GmbH, Deutsche Stiftung Mediation
- Andreas Knapp, Architektenkammer Niedersachsen
- Prof. Dr.-Ing. Petra Mieth, FH Lübeck, Bundesverband Mediation e.V., Deutsche Stiftung Mediation, menschen+bauen
- RA Jörg Petermöller, LEGACON Konfliktmanagement, Baumediation e.V., Deutsche Stiftung Mediation
- RAin Karin Schwentek, Ingenieurkammer Niedersachsen



Konflikte am Bau – „spielerisch“ gelöst mit Mediation.

- Dipl.-Ing. Bärbel Weichhaus, mab, Bundesverband Mediation e.V., Deutsche Stiftung Mediation, menschen+bauen

Frau Cornelia Höltkemeier übernahm die Begrüßung und die Moderation des Forums. Ein realer Fall aus der Praxis wurde anonymisiert an Hand von kurzen Einspielungen eines Rollenspiels dargestellt. An diesem Fallbeispiel ließen sich typische „Stolpersteine“ aufzeigen, die mit entsprechenden Kenntnissen um die Umstände vermeidbar wären und auf fast alle Bauvorhaben übertragbar sind. Daher an dieser Stelle eine Kurzdarstellung:

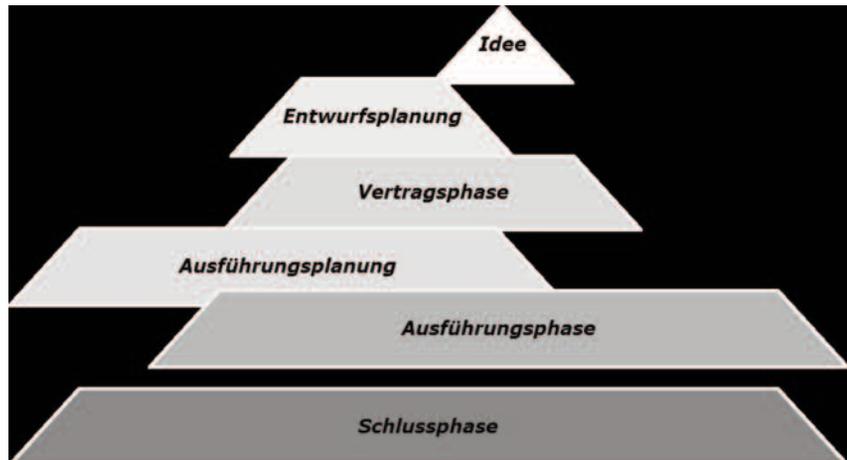
Der Bauherr ist ein erfolgreicher Autohausbesitzer und er plant die Erweiterung der Ausstellungsfläche seines Autohauses. Er wünscht sich einen repräsentativen Neubau, in dem er das neue Fahrzeugmodell, das in zwei Jahren auf den Markt kommt, ansprechend vorstellen möchte. Er kann vom Automobilhersteller finanzielle Unterstützung für den Neubau bekommen, wenn er sich an die Richtlinien der Corporate Identity (CI) hält. **Der Architekt** ist Inhaber eines renommierten Büros, weit über die regionalen Grenzen hinaus bekannt und plant einen repräsentativen runden Bau, überdacht mit einer Glaskuppel. Auf der Nullebene werden ca. 400 m² Ausstellungsfläche für die



PKW, in der ersten Etage Büroarbeitsplätze vorgesehen. **Der Generalunternehmer** wird vom Bauherrn beauftragt und ist schon lange am Markt tätig. **Der Fassadenplaner** wird vom Bauherrn beauftragt und versteht sein Fach. Mit Blick auf die zur Verfügung stehende Zeit wurde das Szenario auf diese vier beteiligten Rollen begrenzt, auch wenn in der Praxis sehr viel mehr Beteiligte zusammenwirken, um das gewünschte Werk zu vollenden.

In den ersten kurz angespielten Gesprächssituationen wurde diese Ausgangslage dargestellt. In der Analyse der einzelnen Gespräche wurden sowohl die rein sachliche Informationsebene als auch die Innensicht und das Rollenverständnis der Beteiligten am Bau einer näheren Betrachtung unterzogen. Die im Forum vertretenen Referentinnen und Referenten hatten den typischen Ablauf eines Bauvorhabens in insgesamt fünf Phasen unterteilt, in denen jeweils die besonderen Situationen, insbesondere die zunehmenden Kommunikations- und Koordinationsherausforderungen, aber auch der ständig steigende Zeitdruck mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu berücksichtigen sind:

Bereits in den ersten Gesprächen zwischen Architekt und Bauherr, in denen es noch um die Ideenfindung ging, wurde deutlich, dass zwar jeder der Beteiligten meinte, sich klar genug geäußert zu haben – Missverständnisse und Kommunikationslücken jedoch schon spätere Konflikte befürchten ließen. Die Auswirkungen waren erheblich: Zunächst konnten sich Architekt und Bauherr nicht über die Ausführung einer aufwendig gestalteten Wendeltreppe (rund, aus Glas) verständigen, was zu erheblichen Zeitverzögerungen führte. Die Ausschreibungen erfolgten zu spät, der Zeitdruck stieg. Dann überlegte der Bauherr, dass in der ersten Etage auch statt eines durchgehenden Großraumbüros doch eher zumindest ein abgeschlossener Besprechungsraum oder noch besser ein Veranstaltungs- und Schulungsraum angebracht wäre. Dies führte dazu, dass das gesamte Konzept der Belüftung und Klimatisierung überdacht werden musste. Die als



Quelle: C. Höltkemeier.

optisches Highlight geplante Glas-Lichtkuppel erwies sich als nicht praxisgerecht, da die Blendwirkung des einfallenden Lichts so stark war, dass an den Bildschirmarbeitsplätzen arbeitsschutzrechtliche Vorgaben nicht eingehalten wurden. Als Lösung blieb nur die Anbringung von Außenjalousien, die den ästhetischen Eindruck mehr als minderten, zusätzliche hohe Kosten und fortwährenden Wartungsaufwand verursachten. Zu guter Letzt fiel noch auf, dass der Automobilhersteller sein CI-Richtlinien geändert hatte und diese mit der aufwendig gestalteten Wendeltreppe nicht übereinstimmte und in Folge keine Zuschüsse gewährt werden sollten. Zur Einführung des neuen Fahrzeugmodells war der Ausstellungsraum jedenfalls nicht fertig geworden aufgrund der vielen Probleme, dies sich im Verlauf des Bauprozesses ergaben. Der Bauherr zeigte sich darüber schwer enttäuscht; er sieht sich hohen Kosten ausgesetzt. Der Architekt konnte seinen Anspruch, sich mit einem weiteren Referenzprojekt zu profilieren, nicht erfüllen. Der Generalunternehmer und der Fassadenplaner haben zwar nach den Ausführungsplänen richtig ausgeführt, sehen sich aber dennoch damit konfrontiert, dass das Objekt nicht mangelfrei ist.

Mit den Teilnehmern des gut besuchten Forums 1, darunter Mitglieder der Ingenieurkammer, anderer Kammern und Verbände, wurde diskutiert, was in welcher Phase hätte besser gemacht wer-

den können, wo also schon Stolpersteine lagen, die man hätte beachten müssen und geeignete Maßnahmen hätte ergreifen müssen. Das Zwischenfazit lautete:

- Baubeteiligten müssen ihre Ziele so konkret wie möglich definieren.
- Rollenklärung aller Beteiligten erforderlich – wer macht was, wann und wie.
- Machbarkeit und Ausführungsdetails im Blick behalten.
- „Gleiche“ Sprache aller Baubeteiligten.
- Klare und offene Kommunikation.
- Generalunternehmer, Fachunternehmen und Fachplaner frühzeitig einbeziehen – Verzahnung der Aufgaben herstellen, Schnittstellen und Abgrenzungen klären.
- Zeitlichen Rahmen festlegen und umsetzen – Rückblicke einplanen.

Interessant und spannend zu sehen war, wie sich die Teilnehmer des Podiums in die Diskussion mit eigenen Ergebnissen und Erfahrungen einbrachten. Die von Prof. Dr. Petra Mieht und Dipl.-Ing. Bärbel Weichhaus erläuterten Innensichten an Hand des Eisbergmodells lieferten Erklärungen für die Abläufe. Es kommt eben nicht nur auf Zahlen, Daten und Fakten an, sondern auch auf Kommunikation und Eigenverantwortung.

Als prophylaktische Maßnahmen wurde herausgearbeitet, dass eine Verbesserung der Kommunikation untereinander



Fortsetzung von Seite 4

und das frühzeitige Einbinden von Fachleuten sehr wesentlich sind. Die Heranziehung eines baubegleitenden Experten, der mit mediativen Mitteln eine Baubegleitung durchführt, ist ein gutes Mittel, um Störungen beim Bauprozess vorzubeugen.

Was tun, wenn das Kind dann doch in den Brunnen gefallen ist und Beteiligte nicht mehr allein aus der festgefahrenen Situation herausfinden? Sozusagen als Therapie stellten die Referenten die Möglichkeiten der Konfliktlösung an

Hand der verschiedenen Lösungsmodelle dar. Es kommen Schlichtung, Schiedsgutachten, Adjudikation, Mediation, mediative Baubegleitung in Betracht. Im vorliegenden Fall bot sich für den Streit zum Thema Lichtkuppel ein Schlichtungsverfahren an, das als Rollenspiel angespielt wurde. Auch die mediative Baubegleitung wurde im Rollenspiel dargestellt. Kommunikation mit mediativen Mitteln unter Beteiligung eines Mediators stellte sich als Ansatz für eine kreative Lösung heraus, die mit dazu beitrug, vor allem die finanziellen Auswirkungen abzumildern.

Bereits bei Vertragsschluss, so die Empfehlung der Referenten des Forums, sollte an den Konfliktfall gedacht werden. Durch Vereinbarung einer Schlichtungsklausel, der Mediation und/oder der Heranziehung eines baubegleitenden Experten kann entscheidende Vorsorge getroffen werden. Die Forumsteilnehmer konnten viele interessante Anregungen mitnehmen. Die Ergebnisse des Kongresses können – auch für die sechs weiteren Foren – unter www.km-kongress.de nachgelesen werden. Sie stehen zum Download zur Verfügung.

■ MITGLIEDER

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen. Im Zeitraum vom 8. September bis 9. Oktober 2015 wurden eingetragen:

Beratende Ingenieure

Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Hachmeister, Hannover

Dipl.-Ing. Ralf-Michael Purschke, Osnabrück

Dipl.-Ing. Oliver Schiester, Oldenburg

Dipl.-Ing. (FH) André Schröer, Osnabrück

Fachgruppe II

(sonstige Bauingenieure)

Dipl.-Ing. Thomas Gebauer, Hannover
Dr. Karin Renken, Großenmeer

Fachgruppe III

(Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur Tätigkeitsbereiche)

Dipl.-Ing. Julia-Johanna Geese, Hardegsen

B.Eng. Daniel Knöppler, Hannover

B.Eng. Christoph Liegat, Hannover

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

B.Eng. Stephan Digwa, Sehnde

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hantscho, Hildesheim

Dipl.-Ing. (FH) Jan-Christoph Harting, Vechta

M. Eng. Cornelius Henning, Hildesheim

Dipl.-Ing. (FH) Sascha Kandale, Melle
Dipl.-Ing. Anette Vollmers, Stade

Fachgruppe II

(sonstige Bauingenieure)

Dipl.-Ing. (FH) Roman Lauchart, Rotenburg

Fachgruppe III

(Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur Tätigkeitsbereiche)

Dipl.-Ing. (FH) Albrecht Merkle, Ronnenberg

Mitgliederanzahl

5.963 gesamt, davon
1.291 Beratende Ingenieure
4.672 Freiwillige Mitglieder

Entwurfsverfasser

7.613 Eintragungen in die Liste

Tragwerksplaner

2.555 Eintragungen in die Liste

Gern beantworten wir Ihnen Ihre Fragen zur Mitgliedschaft.

Kontaktieren Sie bitte Manuela Grünewald, Tel. 0511 39789-39 oder per E-Mail manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de

Arbeitskreis Außergerichtliche Konfliktlösung im Regionalnetzwerk Niedersachsen „Offensive Gutes Bauen“

Das Regionalnetzwerk Niedersachsen „Offensive Gutes Bauen“ (vormals INQA) bildet den Arbeitskreis Außergerichtliche Konfliktlösung und setzt sich zusammen aus interessierten Kolleginnen und Kollegen aus dem Berufsstand der Architekten und der Ingenieure, des Handwerks und Bauhandwerks, sowie Rechtsanwälten und der beteiligten Kammern (Architektenkammer, Ingenieurkammer, Handwerkskammer). Ziele des Arbeitskreises sind, über Konflikte am Bau zu informieren und außergerichtliche Konfliktlösungsmodelle verstärkt in den Fokus zu rücken. Auch durch mediative Baubegleitung lassen sich Kosten und Zeit sparen. Diese sind bereits im Bauprozess für alle Baubeteiligten sinnvoll und somit auch ein Instrument der Qualitätssicherung. Mitglieder, die sich für dieses Thema interessieren, können auch hierzu den Kontakt mit RAIN Karin Schwentek aufnehmen. Die Ingenieurkammer führt außerdem ein Verzeichnis der Mediatorinnen und Mediatoren, die Mitglied der Ingenieurkammer sind. Hinweise auf der Homepage der Ingenieurkammer unter www.ingenieurkammer.de -> Recht.



■ REGELWERKE

Aufwandsentschädigungssatzung – zum Hintergrund der Satzungsänderungen

(KS) Die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung und die Änderung der Hauptsatzung erfolgten durch Beschluss der Vertreterversammlung am 16.07.2015. Die Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die nachstehende Veröffentlichung gibt an dieser Stelle Gelegenheit, auf die Hintergründe näher einzugehen.

Die Aufwandsentschädigungssatzung regelt die Höhe der Entschädigungen für den Aufwand, der durch ehrenamtliche Tätigkeit entsteht. Die Ingenieurkammer hat sich bereits bei der Gründung entschieden, auch die Entschädigungsregelungen offen darzulegen und von der Vertreterversammlung beschließen zu lassen. Schließlich werden auch für diese Zahlungen die Mitgliedsbeiträge verwendet und Anliegen der Ingenieurkammer ist es, Ausgaben nachvollziehbar darzustellen. Dieses gilt auch für die nunmehr neu beschlossene Aufwandsentschädigungssatzung, die die bis dahin geltende Aufwandsentschädigungsordnung ablöst.

Zum Hintergrund kann darauf verwiesen werden, dass die Ingenieurkammer die ihr auferlegten gesetzlichen Aufgaben in wesentlichen Anteilen durch ehrenamtliche Tätigkeiten erledigt. Die Organe der Ingenieurkammer sind Vertreterversammlung, Vorstand, Verwaltungsrat und Eintragungsausschuss (§ 20 NIngG), deren Aufgaben vom Gesetz festgelegt werden. In diesen Organen sind ausschließlich Mitglieder der Ingenieurkammer tätig (ausgenommen nur der Vorsitzende des Eintragungsausschusses).

Für ehrenamtliche Tätigkeiten werden keine Vergütungen, sondern Entschädigungen gezahlt. Diese Entschädigungen sollen den anfallenden Aufwand an Zeit und für Sachkosten abdecken. Ehrenamtlich Tätige haben zwar keinen Anspruch auf Vergütung, sie sollen aber durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit

auch keine Nachteile erleiden.

Neben den Organen wird in Ausschüssen gearbeitet. Die Aufgaben der Ausschüsse sind teilweise im Gesetz (§§ 25 – 28 NIngG) oder in den Kammerregularien (Sachverständigenordnung – SVO – und Richtlinie zur SVO) festgelegt oder sie werden von der Vertreterversammlung bestimmt. Nach § 20 der Hauptsatzung wählt die Vertreterversammlung die Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme des Eintragungsausschusses. Sie legt auch fest, welche Ausschüsse neben den im Gesetz genannten einberufen werden. Somit ist der Kreis der ehrenamtlich Tätigen definiert. Dies findet sich auch als § 10 in der geänderten Hauptsatzung wieder.

Die bis dahin geltende Aufwandsentschädigungsordnung war im Wesentlichen seit der Kammergründung 1990 unverändert geblieben. Lediglich im Rahmen der Euro-Umstellung wurden die Beträge etwas geglättet. Die geltenden Beträge und Regelungen wurden auf den Prüfstand gestellt. An zahlreichen Stellen wurden Vereinfachungen vorgenommen sowie Streichungen. In den Diskussionen hatte sich beispielsweise herausgestellt, dass auf die Gewährung von Tagegeld gänzlich verzichtet werden sollte. Die Berechnung ist aufwendig, sowohl für den Betroffenen als auch für die Geschäftsstelle. Der Rechtsausschuss hat daher dem Vorstand vorgeschlagen, auf Tagegeldzahlungen gänzlich zu verzichten.

Die jetzt beschlossene und vom Aufsichtsmittelministerium genehmigte Satzung hat folgende Schwerpunkte:

- Grundsätzlich können Sitzungsgeld (als Ausgleich für den entstandenen Zeitaufwand) und Reisekosten erstattet werden.
- Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats erhalten für die ih-

nen zugewiesenen ständigen Aufgaben weiterhin eine monatliche pauschale Entschädigung (Monatspauschale § 3).

- In § 1 finden sich zunächst allgemeine Bestimmungen.
- Der Anspruch auf Sitzungsgeld gemäß § 2 entsteht, wenn Mitglieder der Vertreterversammlung, der Ausschüsse oder von Arbeitskreisen an einer Sitzung, die von der Ingenieurkammer veranlasst wurde, teilnehmen. Diese ist nach Entfernung gestaffelt, so dass nicht nur der Zeitaufwand für die reine Sitzungsteilnahme und -vorbereitung, sondern auch für die dafür zurückgelegte Fahrtstrecke berücksichtigt werden kann.
- Die Monatspauschalen für den Vorstand sind moderat angepasst worden. Im gleichen Zuge wurde der Anspruch auf Sitzungsgeld für die Vorstandssitzungen gestrichen. Der Vorstand ist hier der Auffassung, dass die Monatspauschale den gesamten zeitlichen Aufwand umfasst.

Für den Verwaltungsrat ergab sich eine Kürzung der Monatspauschale, da der Aufwand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat nach den Anfangs- und Aufbaujahren und insbesondere durch teilweise Auslagerung der Kapitalverwaltung geringer geworden ist.

Die Reisekosten in § 4 umfassen die Reisen aus Anlass von Sitzungen, Tagungen oder Besprechungen.

Im Vorfeld waren verschiedene Entwürfe Gegenstand von zahlreichen Gesprächen und Abstimmungen. Es hätte die Möglichkeit bestanden, eine Vielzahl von Einzelregelungen wie im öffentlichen Reisekostenrecht zu schaffen. Dies entsprach aber nicht dem Selbstverständnis des Berufsstands, der durch einfache klare und pauschalisierte Entschädigungssätze den Abrechnungsaufwand für beide Seiten – Eh-



renamtsträger und Geschäftsstelle – möglichst gering halten wollte. Dabei konnten die Erfahrungen mit den Entschädigungszahlungen der vergangenen Jahre in die Abstimmungsgespräche einfließen. Die für einen Zeitraum von drei Jahren aufgebrauchten Mittel für Sitzungsgelder und Monatspauschalen wurden empirisch nach Anlass und Aufwand untersucht und einer Prüfung unterzogen. Die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrats und der Ausschüsse haben an den Erhebungen mitgewirkt, so dass sich der mit der jeweiligen ehrenamtlichen

Tätigkeit verbundene Aufwand nachvollziehbar darlegen ließ. Es erscheint gerechtfertigt, den hohen Zeitaufwand für eine Anreise in den Sitz der Ingenieurkammer in einem Flächenland wie Niedersachsen moderat im Rahmen der Staffelung des Sitzungsgelds zu berücksichtigen.

Die haushaltsrechtliche Auswirkung ist den Vertretern auf der Vertreterversammlung verdeutlicht worden. Mit der neuen Aufwandsentschädigungssatzung wird durch sehr straffe Regelungen Transparenz geschaffen, aber

auch der verantwortungsbewusste Umgang mit Mitgliederbeiträgen unter Beweis gestellt. Das Engagement im Ehrenamt erfährt dadurch eine Anerkennung und Stärkung, so dass auch in Zukunft die vielfältigen Aufgaben der Ingenieurkammer durch ehrenamtliche Arbeit mitgetragen werden kann.

Als Ansprechpartner für rechtliche Fragestellungen steht Ihnen RAin Karin Schwentek, Justiziarin, Tel.: 0511 39789-15, E-Mail karin.schwentek@ingenieurkammer.de zur Verfügung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung und Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen und die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, 29.09.2015
Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident

Anlagen

- Ausfertigung -

Die 5. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 8. Sitzung am 16.07.2015 gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 10 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NInG) vom 12.07.2007 in der Fassung vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) die nachfolgende Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat mit dem Erlass vom 17.09.2015 – Az: 21-32172/2035 – die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung genehmigt.

Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ingenieurkammer Niedersachsen gewährt Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4
 1. den Mitgliedern ihrer Organe und Ausschüsse mit Ausnahme des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses,
 2. den Mitgliedern der Fachgremien (Prüfungskommissionen) nach § 4 der Sachverständigenordnung i.V.m. § 5 der Richtlinie zur Sachverständigenordnung und § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung,
 3. den Mitgliedern des Beirats des Ingenieurversorgungswerks (§ 9 der Satzung des Ingenieurversorgungswerks i.V.m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung),
 4. den vom Vorstand nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung beauftragten Sachverständigen.
- (2) ¹Leistungen nach dieser Satzung sind zu versteuern, soweit die Steuergesetze dies bestimmen. ²Dafür ist verantwortlich, wer eine Leistung empfangen hat.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) ¹Hat eine nach § 1 entschädigungsberechtigte Person an einer Sitzung eines Gremiums nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ▶



oder eines Gremiums von Sachverständigen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 als dessen Mitglied oder auf Einladung teilgenommen, so erhält sie je nach der gefahrenen Strecke (Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet) folgendes Sitzungsgeld:

Gefahrene Strecke (km)	Sitzungsgeld (Euro)
bis 100	120
über 100 bis 200	140
über 200 bis 300	160
über 300	180.

²Durch das Sitzungsgeld wird die Zeitversäumnis infolge der Teilnahme an der Sitzung einschließlich der Vor- und Nachbereitung und der Hin- und Rückfahrt abgegolten.

- (2) Die Vorsitzenden der von der Vertreterversammlung gewählten Ausschüsse und die Mitglieder des Beirats des Versorgungswerks erhalten zur Abgeltung ihrer höheren Zeitversäumnis bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzung einen Zuschlag zum Sitzungsgeld nach Absatz 1 in Höhe von 60 Euro.

§ 3 Monatspauschalen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung wie folgt:
1. Präsident 2000 Euro,
 2. Vizepräsidenten 1000 Euro,
 3. andere Vorstandsmitglieder 700 Euro,
 4. Vorsitzender des Verwaltungsrats 700 Euro,
 5. andere Mitglieder des Verwaltungsrats 360 Euro.
- (2) ¹Neben der Pauschalentschädigung gem. Absatz 1 erhalten Vorstandsmitglieder kein Sitzungsgeld nach § 2, ausgenommen bei Teilnahme als Mitglied an einer Sitzung des Eintragungsausschusses. ²Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für dessen Sitzungen kein Sitzungsgeld.

§ 4 Reisekosten

- (1) ¹Hat eine nach § 1 entschädigungsberechtigte Person eine Reise unternommen
1. aus Anlass einer Sitzung, für die ihr nach § 2 Sitzungsgeld zusteht,
 2. in Wahrnehmung ihres Amtes als Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrats oder
 3. in Erledigung eines Auftrags nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung und mit Zustimmung des Vorstands, so werden ihr die notwendigen Fahrtkosten und, falls eine auswärtige Übernachtung erforderlich ist, die Übernachtungskosten sowie die mit der Reise verbundenen notwendigen Auslagen erstattet. ²Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) ¹Notwendige Fahrtkosten werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe erstattet. ²Die Wahl des Verkehrsmittels ist frei.

- (3) Bei An- und Abreise mit dem Pkw wird eine Pauschale in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenem km gewährt.
- (4) ¹Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn erstattet. ²Die Kosten eines Ermäßigungsausweises wie der BahnCard werden erstattet, wenn der Preisvorteil für den Ermäßigungszeitraum die Anschaffungskosten übersteigt.
- (5) Kosten für Reisen mit dem Flugzeug (Economy-Class) oder Mietwagen werden ersetzt, wenn sie gegenüber den in Absatz 3 oder 4 genannten Verkehrsmitteln günstiger sind oder eine erhebliche Zeitersparnis mit sich bringen.
- (6) Wird eine auswärtige Übernachtung erforderlich, so werden notwendige Kosten, einschließlich der Kosten des Frühstücks, auf Nachweis erstattet.
- (7) Auslagen sind Ausgaben, die aus Anlass der Reise anfallen, insbesondere für Taxi, Parkgebühren, Sitzplatzreservierung, Gepäckbeförderung, Telefon oder Internetnutzung.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungsordnung in der Fassung vom 6. Dezember 2005 außer Kraft.

Hannover, 01.09.2015
Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident

- Ausfertigung-

Die 5. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 8. Sitzung am 16.07.2015 gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 12.07.2007 in der Fassung vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat mit dem Erlass vom 17.09.2015 – Az: 21 – 32172/2100 – die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung genehmigt.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

1. § 10 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen in der Fassung vom 5. August 2010 erhält folgende Fassung:



§ 10 Ehrenamtliche und vergütete Tätigkeiten

- (1) Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse, der Fachgremien (Prüfungsausschüsse) für die Feststellung der besonderen Sachkunde bei der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen und des Beirats des Ingenieurversorgungswerks sind mit Ausnahme des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand kann Sachverständige mit ihrem Einverständnis beauftragen, an der Erfüllung der öffentlichen Kammeraufgaben ehrenamtlich mitzuwirken, indem sie, auch in Arbeitskreisen oder in ähnlichen Gremien, Stellen der Kammer in bestimmten Angelegenheiten beraten oder bestimmte Sachthemen bearbeiten.
- (3) Die Ingenieurkammer gewährt den nach Abs. 1 und 2 ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt sie in der Aufwandsentschädigungssatzung.

(4) Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses erhält eine Vergütung. Über deren Höhe beschließt der Vorstand.“

2. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, 01.09.2015
Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden Sie diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Ingenieurkammer Niedersachsen, www.ingenieurkammer.de, Rubrik Recht, Amtliche Bekanntmachung.

Für Rückfragen zur Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung und zur Änderung der Hauptsatzung steht Ihnen RAin Karin Schwentek, Justiziarin, Tel.: 0511 39789-15, E-Mail: karin.schwentek@ingenieurkammer.de zur Verfügung.

■ BERUF UND RECHT

Verjährung und Verwirkung von HOAI-Honoraransprüchen

Das Problem

Gleichgültig, welche HOAI Anwendung findet, Voraussetzung, dass ein nach HOAI zu bestimmender Honoraranspruch nicht verjährt ist, geschieht immer nach den gleichen drei Kriterien zur Fälligkeit des Honoraranspruchs. Ob eine Verjährung überhaupt eintreten kann, hängt vom Kriterium der Fälligkeit ab. Erst ab Fälligkeitszeitpunkt beginnt die Verjährungsuhr nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB zu laufen. Fällig sind HOAI-Honoraransprüche unter folgenden Voraussetzungen.

- Abnahme der Ingenieurleistung, d. h. Akzeptanz des Auftraggebers, der die erbrachte Leistung als vertragsgerecht – nicht fehlerfrei – für sich übernimmt.
- Prüffähigkeit der Rechnung aus Auftraggebersicht, d. h. Abgleichmöglichkeit der Abrechnung mit dem geschlossenen Honorarvertrag bzw. den HOAI-Honorarparametern.
- Überreichung der Rechnung, d. h.,

die Rechnung im Empfangsbereich des Auftraggebers.

Was nun, wenn eine HOAI-Rechnung nach Jahren gestellt wird und theoretisch der Verjährungszeitraum schon längst verstrichen ist. Hierzu hat das OLG Hamm durch Urteil vom 14. Januar 2014 – 2 U 186/12 – (BauR 4/2015, 696 ff.) wieder einmal Feststellungen getroffen.

Die Lösung

Ob eine HOAI-Forderung verjährt ist oder nicht, wird bestimmt durch die Berechnung des Zeitraums zwischen Fälligkeit und möglichem Verjährungseintritt. Ist eine HOAI-Rechnung nicht fällig, läuft auch die Verjährungsuhr nicht. Der Ingenieur kann deshalb jederzeit seine HOAI-Ansprüche fällig stellen nach Leistungserbringung und seine Rechnung dem Auftraggeber übergeben, auch dann, wenn zwischen Leistungserbringung und Rechnungserstellung schon Jahre liegen ist dies möglich.

Zwar gibt es das von der Rechtsprechung entwickelte „Rechtsinstitut“ der Verwirkung, dieses trifft aber nach der bisher vorliegenden Rechtsprechung und den ausgeurteilten Fällen auf HOAI-Abrechnungen bisher nicht zu.

Verwirkt ist eine Forderung dem Grundsatz her dann, wenn sie einerseits nicht verjährt ist, andererseits der Auftraggeber aber mit der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber ihm wegen Zeitablaufs und sonstiger Umstände nicht mehr zu rechnen braucht. Die Verwirkung ist insoweit ein Unterfall von Treu und Glauben, § 242 BGB, nachdem es rechtswidrig ist, einen rechtlich zulässigen Anspruch gegen den „Geist der Rechtsordnung“ durchzusetzen. Verwirkt sein kann nach Auffassung des OLG Hamm eine Rechnung nicht, die nach dem letzten Zeitpunkt der Leistungserbringung erst nach 5 – 7 Jahren aufgestellt und dem Auftraggeber zugeleitet wird. Hinzu treten müssen darüber hinaus „besondere Umstände“, ▶



Fortsetzung von Seite 9

wonach der Auftraggeber nicht mehr mit der Inanspruchnahme durch eine HOAI-Abrechnung rechnen muss. Nach den Kriterien des OLG Hamm muss jeder, der HOAI-kundig ist, damit rechnen, auch noch nach Jahren eine HOAI-Abrechnung zu erhalten. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Auftraggeber Detailkenntnisse über die HOAI hat. Er muss allein wissen, dass Ingenieure und Architekten nach einer staatlichen Gebührenordnung abrechnen.

Von diesen Erklärungen des OLG Hamm ist streng die Frage zu trennen, ob Auftraggeber und Auftragnehmer sich auf ein sog. Minderhonorar außergericht-

lich geeinigt hatten und insoweit kein HOAI-Honorar mehr verlangt werden kann. Schließen Auftraggeber und Auftragnehmer nach Abschluss der Planungsleistungen des Planers eine Vereinbarung, über die mit einer bestimmten Zahlung alle Honoraransprüche zwischen den Parteien ausgeglichen sein sollen, würde eine solche Vereinbarung HOAI-Nachforderungen ausschließen. Dem war hier aber nicht so, dass selbst nach dem Ablauf von 7 Jahren dasjenige Honorar als „Aufstockungshonorar“ verlangt werden konnte, welches das bereits gezahlte Honorar ergänzte zum HOAI-Mindesthonorar.

Autor: RA Prof. Dr. Sangenstedt,
E-Mail: sangenstedt@caspers-mock.de

Achtung Verjährungsfälle:

Am 31.12.2015 verjähren fällige Honoraransprüche, die 2012 abgerechnet worden sind.

Die Verjährung kann nur verhindert werden durch:

- Einreichung eines Mahnbescheides
- Erhebung einer Klage
- Vereinbarung mit dem Auftraggeber, sich nicht auf Verjährung zu berufen.

■ INGENIEURKAMMER INTERN

Hinweise Beitragserhebung 2016

Ende Januar / Anfang Februar kommenden Jahres erhebt die Ingenieurkammer den Beitrag für das Jahr 2016.

Haben sich bei Ihnen gegenüber dem vergangenen Jahr Änderungen ergeben, teilen Sie diese bitte der Geschäftsstelle bis zum **18. Dezember 2015** schriftlich oder per E-Mail mit.

Auf Wunsch können für mehrere Mitglieder in einem Unternehmen bzw. einem Ingenieurbüro auch Sammelrechnungen erstellt werden.

Die Höhe des Beitrags und Möglichkeiten seiner Reduzierung ergeben sich aus der Beitragssatzung, die Sie unter www.ingenieurkammer.de in der Rubrik „Recht“ finden.

Bitte beachten Sie besonders, dass der Jahresbeitrag auf Antrag halbiert werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte für 2016 voraussichtlich unter 25 000 Euro liegen wird. Als Nachweis gelten u. a. eine Kopie des aktuellen Steuerbescheids oder eine Einkommensvorausschau Ihres Steuerberaters. Der Antrag auf Beitragsreduzierung ist jährlich neu zu stellen. Eine Reduzierung für vergangene Jahre ist nicht möglich.

Ansprechpartnerin:
Manuela Grünewald,
Tel.: 0511 39789-39 oder per
E-Mail manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de

■ STIFTUNG DER INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN

Stiftungspreise 2016

Die Vorbereitungen laufen: Die Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen vergibt auch 2016 Stiftungspreise an den Ingenieur Nachwuchs. Sie ehrt damit wissenschaftlich herausragende und praxisnahe Abschlussarbeiten aus allen Bereichen der Ingenieur- und Naturwissenschaften. Die Preisverleihung findet traditionell im Rahmen des Neujahrsempfangs der Ingenieurkammer Niedersachsen im Januar statt.

Neuer Internetauftritt: Besuchen Sie die Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen unter www.stiftung-ingkn.de



■ BERUF UND ARBEIT

AHO-Schriftenreihe: „Wärmeschutz und Energiebilanzierung“ aktualisiert

Das Heft Nr. 23 der AHO-Schriftenreihe „Wärmeschutz und Energiebilanzierung“ wurde im Hinblick auf die aktuelle Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) aber auch infolge der Novellierung der HOAI 2013 vollständig überarbeitet. Damit entsprechen die beschriebenen Leistungen den Planungsanforderungen, die in der täglichen Arbeit der Architekten und Ingenieure neben den bauaufsichtlich und gesetzlich geforderten Nachweisen zur Planung anspruchsvoller Gebäude heute erforderlich sind. Die Autoren haben ferner die Hinweise und Anregungen

aus der Praxis, die aus der Voraufgabe resultierten, eingearbeitet. Dem Heft liegt eine Honorartafel zugrunde, in der abweichend von der Honorartafel in der Anlage 1 HOAI 2013 gebührend Berücksichtigung findet, dass bereits 1996 für die Leistungen zum Begrenzen der Wärmeverluste und Kühllasten, zur Ermittlung der wirtschaftlichen optimalen Wärmedämmmaßnahmen durch Minimierung der Baunutzungskosten sowie zur Planung von Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz ein Honorar frei zu vereinbaren war. Die Honorartafel des Heftes 23 orientiert sich demgemäß

an dem zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmerseite abgestimmten Abschlussbericht zur Evaluierung der HOAI-Leistungsbilder. Zu bestellen beim AHO unter www.aho.de/schriftenreihe. Sie können auch ein FAX an die AHO-Geschäftsstelle unter der Fax-Nr. 030 3101917-11 senden.



■ FORTBILDUNG

Seminarprogramm im Dezember

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet Ihnen in den folgenden Wochen ein gewohnt umfangreiches Seminarangebot zu unterschiedlichen Themenstellungen an. Haben Sie Interesse? Werfen Sie bitte auch einen Blick auf das vollständige Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen und ihrer Kooperationspartner unter www.fortbilder.de. Dort können Sie sich anmelden und auch die Seminare der beteiligten Veranstalter filtern. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Seminarthemen? Sprechen Sie uns bitte an:

Florian Torlée, Tel.: 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de

Silvia Rehbock, Tel.: 0511 39789-48, E-Mail silvia.rehbock@ingenieurkammer.de.

Seminar- Nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2215-78	KfW-NACHWEIS UND DESSEN BESONDERHEITEN IN PLANUNG UND AUSFÜHRUNG dena anerkannt mit 8 UE	Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler RAin Elke Schmitz	Mi 18.11.2015 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2215-80	WORKSHOP GEBÄUDESIMULATION – SOMMERLICHER WÄRMESCHUTZ (DIN 4108-2) dena anerkannt mit 8 UE	Dr.-Ing. Kai Schild Dr.-Ing. Christoph Morbitzer	Do 19.11.2015 09:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2215-83	HAFTUNG FÜR BRANDSCHUTZMÄNGEL, STRATEGIEN ZUR HAFTUNGSVERMEIDUNG	RAin Dr. Susanne Bergmann-Drees	Fr 20.11.2015 13:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 90 € ET 150 €
2215-84	ZUVERLÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH DEM STÄDTEBAULICHEN PLANUNGSRECHT	LBD a.D. Dr.-Ing. Erich Breyer	Di 24.11.2015 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2215-85	GRUNDLAGEN DER WERTERMITTLUNG TEIL 3	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mi 25.11.2015 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2215-86	BRANDSCHUTZ IM INDUSTRIEBAU – GRUNDLAGEN-SEMINAR UND NEUE INDUSTRIEBAURICHTLINIE 2014	Dr.-Ing. Andreas Vischer	Do 26.11.2015 09:30 – 15:30 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €



Seminar-Nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2215-88	QUALITÄTS-MANAGEMENT FÜR INGENIEURBÜROS	Dr.-Ing. Knut Marhold	Fr 27.11.2015 10:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2215-17	ENERGIEBERATUNG UND -MANAGEMENT NACH DEN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK FÜR INGENIEURE dena anerkannt mit 8 UE	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Di 01.12.2015 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2215-93	GRUNDLAGEN DER WÄRMEÜBERTRAGUNG dena anerkannt mit 8 UE	Prof. Dr. Holger Janßen	Mi 02.12.2015 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2215-94	IMMOBILIENWIRTSCHAFTLICHE LEBENSZYKLUSANALYSE VON GEBÄUDEN	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Do 03.12.2015 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2215-95	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR PLANUNGSBÜROS	Dr. rer. pol. Uwe Groth Harald A. Berendes	Fr 04.12.2015 09:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2215-97	DER SACHVERSTÄNDIGE ALS GERICHTSGUTACHTER	RAin Karin Schwentek	Sa 05.12.2015 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 120 € ET 180 €
2215-99	ZEITMANAGEMENT FÜR INGENIEURE	Holger Sucker	Mo 07.12.2015 09:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2215-100	DIE HÄUFIGSTEN BAUFEHLER – PRAKTISCHES WISSEN	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Jansen	Di 08.12.2015 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 170 € ET 230 €
2215-102	SCHALL- UND WÄRMESCHUTZ BEIM BAUEN IM BESTAND dena anerkannt mit 8 UE	Dr.-Ing. Kai Schild Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Willems	Mi 09.12.2015 09:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2215-104	NACHTRAGSMANAGEMENT – NACHWEIS UND PRÜFUNG	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkens	Fr 11.12.2015 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2215-106	GRUNDLAGEN DER WERTERMITTLUNG TEIL 4	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mo 14.12.2015 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2215-107	GRUNDLAGEN DER BAUPHYSIK, BAUCHEMIE UND BAUBIOLOGIE ZUR BEURTEILUNG VON BAUMÄNGELN UND BAUSCHÄDEN dena anerkannt mit 8 UE	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Di 15.12.2015 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage Niedersachsen
im Deutschen Ingenieurblatt

Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 • 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 • Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de

Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion: GF Michael Knorn (verantw.)

Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (KS) Karin Schwentek.